



UVG-Abredeversicherung

- Was ist eine UVG-Abredeversicherung?**
Mit der UVG-Abredeversicherung kann die Versicherung der Nichtberufsunfälle über deren Ende hinaus bis zu 180 Tage verlängert werden.
- Wann endet die Versicherung der Nichtberufsunfälle?**
Die Versicherung der Nichtberufsunfälle endet mit dem 30. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn bzw. diesem gleichgestellte Vergütungen aufhört.
- Wer kann eine UVG-Abredeversicherung abschliessen?**
Jeder gemäss UVG für Nichtberufsunfälle obligatorisch versicherte Arbeitnehmer kann eine Abredeversicherung abschliessen. Das sind alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit beim gleichen Arbeitgeber mindestens 8 Stunden beträgt.
- Wann beginnt, endet und ruht die Versicherung?**
Die Versicherung beginnt an dem Tag, der dem Ende der Versicherung der Nichtberufsunfälle folgt. Sie gilt für die vereinbarte Versicherungsdauer, höchstens jedoch für 180 Tage.
Sie endet vorzeitig mit der Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit von mindestens 8 Stunden pro Woche bei einem Arbeitgeber.
Die Versicherung ruht, solange der Versicherte der Militärversicherung oder einer ausländischen obligatorischen Unfallversicherung untersteht. Ihre Dauer verlängert sich entsprechend; sie endet jedoch spätestens 1 Jahr nach Beginn.
Die UVG-Abredeversicherung kann vor Ablauf durch eine erneute Prämienzahlung verlängert werden. Die gesamte Dauer der Abredeversicherung darf jedoch 6 Monate nicht überschreiten.
- Was kostet die UVG-Abredeversicherung?**
Die Prämie beträgt pro Monat CHF 25.--. Die Versicherungsdauer ist vom bezahlten Betrag abhängig. Angefangene Monate zählen wie ganze Monate. Endet die UVG-Abredeversicherung vorzeitig, besteht kein Anspruch auf Prämienrückerstattung.
- Welche Leistungen sind versichert?**
Die Versicherungsleistungen werden nach UVG-Bestimmungen erbracht.
- Wie wird die UVG-Abredeversicherung abgeschlossen?**
Sie wird durch Bezahlung der Prämie mit dem beiliegenden Einzahlungsschein abgeschlossen. Die Prämie muss innerhalb von 30 Tagen nach Erlöschen des Lohnanspruchs bezahlt werden, d.h. spätestens an dem Tag, an dem die Versicherung der Nichtberufsunfälle endet. Der Empfangsschein gilt als Versicherungsbestätigung und ist bei Unfällen vorzuweisen. Weitere Einzahlungsscheine können beim Arbeitgeber oder bei HOTELA bezogen werden.
- Wem ist ein Unfall zu melden?**
Der Versicherte hat einen Unfall unverzüglich der HOTELA - Rue de la Gare 18 - 1820 Montreux - zu melden. Im Todesfall sind die anspruchsberechtigten Hinterlassenen zur Meldung verpflichtet.

▼▼▼▼ Vor der Einzahlung abzutrennen / A détacher avant le versement / Da staccare prima del versamento ▼▼▼▼

Empfangsschein / Récépissé / Ricevuta	+ Einzahlung Giro +	+ Versement Virement +	+ Versamento Girata +
<p>Einzahlung für / Versement pour / Versamento per</p> <p>HOTELA Rue de la Gare 18 1820 Montreux</p> <p>Konto / Compte / Conto 18-3200-2 CHF</p> <p>Einbezahlt von / Versé par / Versato da</p> <p>Die Annahmestelle L'office de dépôt L'ufficio d'accettazione</p>	<p>Einzahlung für / Versement pour / Versamento per</p> <p>UVG-Abredeversicherung</p> <p>Name/Vorname : _____</p> <p>AHV-Nr. : _____</p> <p>Ende des Lohnanspruchs : _____</p> <p>HOTELA Rue de la Gare 18 1820 Montreux</p> <p>Konto / Compte / Conto 18-3200-2 CHF</p> <p>105</p>	<p>Zahlungszweck / Motif versement / Motivo versamento</p> <p>Letzter Arbeitgeber : _____</p> <p>Police Nr. : _____ Versicherungsdauer vom _____ bis _____</p> <p>Einbezahlt von / Versé par / Versato da</p>	<p>ISSA</p> <p>44102</p>